



Richtlinie über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund der Gemeinde Kemmental

per 2. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Verantwortlichkeit und Zweck	3
Art. 2	Verhältnismässigkeit	3
Art. 3	Bekanntgabe	3
Art. 4	Zuständigkeit	3
Art. 5	Sichtung und Verwendung von Aufzeichnungen	3
Art. 6	Datenschutz	4
Art. 7	Speicherdauer und Vernichtung.....	4
Art. 8	Schlussbestimmungen	4

HINWEIS:

In der nachfolgenden Richtlinie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Gestützt auf § 13a des Gesetzes über Datenschutz vom 09.11.1987 (Stand 1. Januar 2021) erlässt der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kemmental folgende Richtlinie.

**Verantwortlichkeit
und Zweck**
Videoüberwach-

Artikel 1

Der Gemeinderat entscheidet über das Anbringen von
ungsanlagen auf öffentlichem Grund.

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung
und Ahndung von strafbaren Handlungen, zur Wahrung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Insbesondere der Wahrung
des Hausrechts, der Verhinderung von Verunreinigungen, Sach-
beschädigungen, Einbrüchen, Straftaten gegen Leib und Leben
sowie Widerhandlung gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

Bei Verstössen erfolgt eine Auswertung in Koordination mit den
zuständigen Polizeiorganen.

Verhältnismässigkeit **Art. 2**

Die Erhebung, Sichtung und Verwendung von nach Art. 1 erhobenen
Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten
Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass
schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Eine all-
gemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist nicht zulässig.

Der Überwachungsperimeter ist so festzulegen, dass lediglich
der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der
Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss so gering wie möglich
ausfallen.

Bekanntgabe

Art. 3

Auf die Videoüberwachung, ihren Zweck und die verantwortliche
Stelle, ist vor Ort durch Hinweistafeln hinzuweisen.

Die Gemeinde führt eine öffentlich zugängliche Liste der Video-
überwachungsanlagen mit dem Hinweis auf die dazugehörigen
Beschlüsse des Gemeinderates.

Zuständigkeit

Art. 4

Der Gemeinderat bestimmt die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
die im Rahmen dieser Richtlinie und ihrer Befugnis, Zugang zur
Überwachungsanlage und Zugriff auf die Videoaufnahmen haben.

**Sichtung und
Verwendung von
Aufzeichnungen**

Art. 5

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, kann
eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

Sichtung und Verwendung des gespeicherten Bildmaterials sind
zu protokollieren. Die Protokollführung umfasst insbesondere
den Grund, die Person, den Zeitpunkt, das gesichtete
Bildmaterial und die Verwendung.

Datenschutz

Art. 6

Die zuständigen Personen und Stellen sind verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Im Übrigen bleiben die übergeordneten Datenschutzbestimmungen vorbehalten.

**Speicherdauer und
Vernichtung**

Art. 7

Die erhobenen Daten sind spätestens nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht zu Aufklärungs- oder Beweis Zwecken benötigt werden. Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art 1 oder bei einer Weitergabe gemäss Art. 6, sind die Aufzeichnungen sicher aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden.

**Schluss-
Bestimmungen**

Art. 8

Diese Richtlinie tritt, nach Genehmigung durch den Gemeinderat, per sofort in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 2. November 2020.

Christina Pagnoncini
Gemeindepräsidentin

Katharina Grünig
Gemeindeschreiberin